



II-682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER
Pr.Zl. 5931/8-1-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Haider und Genossen,
Nr. 196/J-NR/1987 vom 24. März 1987,
"Konsulentenverträge für pensionierte
Manager im ÖIAG-Konzern"

218 IAB
1987-05-15
zu 196 J

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privat-rechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtsobjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher zu prüfen, ob der "ÖIAG-Konzern" dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen ist. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten vom 2. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85 dazu ausgeführt, "die Rechtsstellung der

Betriebe ÖIAG jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen ist. Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmung von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen und dergleichen, sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt Kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG und der ÖIAG selbst um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter den Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden.

Im Hinblick auf die dargelegte Rechtsfrage darf ich Sie daher an die ÖIAG selbst verweisen.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

In erster Linie bin ich der Auffassung, daß die Frage, ob zur Lösung einzelbetrieblicher Probleme Konsulentenverträge mit frühpensionierten Mitarbeitern abgeschlossen werden sollten, der Entscheidungsgewalt der zuständigen Unternehmensorgane

- 3 -

unterliegt. Wenn der Abschluß solcher Verträge für das Unternehmen kostengünstiger ist als der Aufbau entsprechender betriebsinterner Beratungsgremien oder Verträge mit anderen externen Beratern, kann der Abschluß derartiger Verträge durchaus sinnvoll sein. Darüberhinaus kann - aufgrund der jahrelangen Tätigkeit dieser Manager in bestimmten Bereichen und den damit verbundenen Kontakten - das persönliche "know-how" für das Unternehmen eine betriebswirtschaftlich vorteilhafte Investition sein. Diese Abwägungen sind jedoch von den Unternehmensorganen im Einzelfall durchzuführen.

Wien, am 15. Mai 1987

Der Bundesminister:

